

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Data Science an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPODataScience –**

Vom 28. März 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Data Science an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPODataScience – vom 20. August 2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „auf vier Semester“ die Worte „im Vollzeitstudium (**Anlage 2b** bzw. **2c**) bzw. auf acht Semester im Teilzeitstudium (**Anlage 2d** bzw. **2e**)“ angefügt.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „**das Anwendungsfach**“ durch die Worte „**die Anwendungsfächer**“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Das Anwendungsfach“ durch die Worte „Die Anwendungsfächer“ und nach dem Klammerzusatz „(Nr. 20 gemäß **Anlage 1b**)“ das Wort „umfasst“ durch die Worte „umfassen insgesamt“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird nach Ziffer 8 (Wirtschaftsinformatik) folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Artificial Intelligence in Biomedical Engineering (AIBE)“
3. In § 48 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit ist, dass mindestens 100 ECTS-Punkten erreicht wurden.“
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden am Satzanfang die hochgestellte Zahl und das Wort „¹Fachspezifischer“ durch das Wort „Einschlägiger“ und nach den Worten „Wirtschaftsmathematik, Informatik“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt sowie nach den Worten „Data Science“ die Worte „oder Physik an der FAU bzw. ein sonstiger hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlicher gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss“ angefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Durchschnitt der Leistungen in den mathematik- und informatiknahen Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw. im Falle des § 34 Abs. 3 **ABMPOMathe/NatFak** der in diesen Modulen“ durch die Worte „die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des einschlägigen und im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen Abschlusses gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder im Falle des § 31 Abs. 3 der Durchschnitt der“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Abs. 5 Satz 4 **Anlage ABMPOMathe/NatFak** werden nur Bewerberinnen bzw. Bewerber zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen, deren Gesamtnote des einschlägigen oder eines sonstigen hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedlichen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder im Falle des § 31 Abs. 3 deren Durchschnitt der Leistungen in den mathematik- und informatiknahen Modulen schlechter als 2,5 (gut), jedoch mindestens 2,8 (befriedigend) beträgt.“

c) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Abweichend von Abs. 5 Sätzen 9 und 12 **Anlage ABMPOMathe/NatFak** wird das Zugangsgespräch von zwei von der Zugangskommission bestellten promovierten Personen, die hauptberuflich am Department Mathematik, Data Science oder Informatik tätig sind, durchgeführt, welche nach dem Gespräch eine Empfehlung über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerberinnen bzw. Bewerber gegenüber der Zugangskommission aussprechen. ²Die Zugangskommission entscheidet auf Basis dieser Empfehlung über die Gewährung oder Ablehnung des Zugangs.“

5. In § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Worte „Wahlpflichtmodule des Anwendungsfachs“ durch die Worte „Wahlpflichtmodulen der Anwendungsfächer“ ersetzt.

6. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „**das Anwendungsfach**“ durch die Worte „**die Anwendungsfächer**“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden am Satzanfang die Worte „Das Anwendungsfach“ durch die Worte „Die Anwendungsfächer“, im Klammerzusatz „(Nr. 6 gemäß **Anlage 2b**)“ nach der Zahl und dem Buchstaben „**2b**“ das Wort, die Zahl und der Buchstabe „bis **2e**“ eingefügt und nach dem Klammerzusatz das Wort „umfasst“ durch die Worte „umfassen insgesamt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach Ziffer 8 (Materials Science) folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Artificial Intelligence in Biomedical Engineering (AIBE)“

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

8. In § 56 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen werden und für diejenigen, die im Masterstudium Data Science bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPOData Science studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 48 Abs. 1 Satz 3 sowie **Anlagen 2b** und **2c** für alle Studierenden, die sich im Modul Bachelorarbeit sowie in den geänderten Kernmodulen „Mathematics of Learning“ und „Selected Topics in Mathematics of Learning“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 49 und 54 Abs. 1 sowie **Anlagen 2d** und **2e** für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Prüfungen in den Satz 3 erwähnten Modulen der **Anlagen 2b** und **2c** nach den bisher gültigen Fassungen dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2022/2023 angeboten. ⁶Ab dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Angebots betroffenen Studierenden ihre (Wiederholungs-)Prüfungen nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung in der dann gültigen Fassung ab.“

9. In der fünften Tabelle in **Anlage 1b** (Anwendungsfach und Technische und nichttechn. SQ) wird in Zeile 2 Spalte 1 (Anwendungsfach) das Wort „Anwendungsfach“ durch das Wort „Anwendungsfächer“ ersetzt.

10. Die Tabelle in **Anlage 1a** wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 Zeile 6 (Grundlagenmodule der Mathematik und Informatik) wird die Zahl „40“ durch die Zahl „42,5“ ersetzt.

b) In Spalte 3 (Technische und nicht-technische Schlüsselqualifikationen) wird die Zahl „15“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.

11. Die Tabelle in **Anlage 1b** wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 11 (Nr. 8) werden in Spalte 3 (Modulbezeichnung) die Abkürzung „GOP“ und die hochgestellte Zahl „¹“ gestrichen und in Spalten 6 (Gesamt-ECTS) und 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 2 (2. Sem.) jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „7,5“ ersetzt.
- b) In Zeile 12 (Nr. 9) werden in Spalte 3 (Modulbezeichnung) die Worte „Parallele und Funktionale Programmierung“ durch die Worte und die hochgestellte Zahl „Informationsvisualisierung³“ ersetzt.
- c) In Zeile 13 (Summe Grundlagenmodule der Mathematik und Informatik) werden in Spalte 6 (Gesamt-ECTS) die Zahl „40“ durch die Zahl „42,5“ und in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 2 (2. Sem.) die Zahl „20“ durch die Zahl „22,5“ ersetzt.
- d) Zeile 17 (Nr. 13) erhält folgende neue Fassung:

13	Parallele und Funktionale Programmierung ³	vgl. FPOINF	5			5				vgl. FPOINF	1

- e) In Zeile 18 (Nr. 14) werden in Spalte 3 (Modulbezeichnung) die Worte „and Transaction Systems“ durch die Worte „mit Übung“ ersetzt und in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 3 (3. Sem.) die Zahl „5“ gestrichen und in Unterspalte 4 (4. Sem.) die Zahl „5“ eingefügt.
- f) In Zeile 20 (Summe Aufbaumodule Mathematik und Informatik) werden in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 3 (3. Sem.) vor der Zahl „30“ die Zahl und das Zeichen „25-“ eingefügt und in Unterspalte 4 (4. Sem.) nach der Zahl „0“ das Zeichen und die Zahl „-5“ angefügt.
- g) In Zeile 30 (Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der technischen und nicht-technischen Schlüsselqualifikationen gemäß § 47) werden in Spalte 6 (Gesamt-ECTS) die Zahl „15“ durch die Zahl „12,5“, in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 1 (1. Sem.) die Zahl „5“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt, in Unterspalte 3 (3. Sem.) die Zahlen und das Zeichen „0-5“ und in Unterspalte 4 (4. Sem.) vor der Zahl „10“ die Zahl und das Zeichen „5-“ eingefügt.
- h) In Zeile 31 (Summe Technische und nicht-technische Schlüsselqualifikationen) werden in Spalte 6 (Gesamt-ECTS) die Zahl „15“ durch die Zahl „12,5“, in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 1 (1. Sem.) die Zahl „5“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt, in Unterspalte 3 (3. Sem.) nach der Zahl „0“ das Zeichen und die Zahl „-5“ und in Unterspalte 4 (4. Sem.) vor der Zahl „10“ die Zahl und das Zeichen „5-“ eingefügt.
- i) In Zeile 35 (Summe SWS (mind)² und ECTS-Punkte) werden in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) Unterspalte 1 (1. Sem.) die Zahl „30“ durch die Zahl „27,5“ und in Unterspalte 2 (2. Sem.) die Zahl „30“ durch die Zahl „32,5“ ersetzt.

12. **Anlage 2b** wird wie folgt geändert:

a) Zeile 2 (Kernmodule Data Science) wird wie folgt geändert:

aa) Unterzeile 1 (Modul Nr. 1 – Mathematics of Learning) erhält folgende neue Fassung:

1	Mathematics of Learning	Mathemat- ical Data Science	2				5	3			Klausur (60 Min.)	1
		Practical Mathemat- ical Data Science		1				2				

bb) Unterzeile 3 (Modul Nr. 3 – Selected Topics in Mathematics of Learning) erhält folgende neue Fassung:

3	Selected Topics in Mathematics of Learning	Mathemat- ics of Learning	2				5			3	Klausur (60 Min.)	1
		Übung Mathemat- ics of Learning		1						2		

cc) In Unterzeile 4 (Summe Kernmodule Data Sciences) wird in Spalte 3 (Modulbezeichnung) nach dem Wort „Data“ das Wort „Sciences“ durch das Wort „Science“ ersetzt.

b) In Zeile 5 (Anwendungsfach) wird in Spalte 1 das Wort „Anwendungsfach“ durch das Wort „Anwendungsfächer“ ersetzt.

c) In Zeile 16 (Modul Nr. 9 – Masterarbeit gemäß § 55) erhält folgende neue Fassung:

9	Masterarbeit gemäß § 55	Masterar- beit					30				30	Masterar- beit (ca. 60 Sei- ten)	1
---	----------------------------	-------------------	--	--	--	--	----	--	--	--	----	---	---

13. Die Tabelle in **Anlage 2c** erhält samt Erläuterungen folgende neue Fassung:

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-Note
				V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Kernmodule Data Science	1	Mathematics of Learning	Mathematical Data Science	2				5		3			Klausur (60 Min.)	1
			Practical Mathematical Data Science		21					2				
	2	Deep Learning	vgl. § 43a FPOINF				5	5				vgl. § 43a FPOINF	1	
	3	Selected Topics in Mathematics of Learning	Mathematics of Learning	2				5		3			Klausur (60 Min.)	1
			Übung Mathematics of Learning		1					2				
Summe Kernmodule Data Science								15	5	10	0	0		
Hauptstudienrichtung	4	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der gewählten Hauptstudienrichtung gemäß § 51	vgl. Modulkatalog gem. § 51 Abs. 4					5-15	5-15	5-15	0	vgl. § 51 Abs. 4	1	
	Summe Wahlpflichtbereich Hauptstudienrichtung								30	5-15	5-15	5-15	0	

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modul-Note
				V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
Nebenstudienrichtungen	5	Wahlpflichtmodule aus den Katalogen der nicht gewählten Nebenstudienrichtungen gemäß § 51	vgl. Modulkatalog gem. § 51 Abs. 4					5-15	5-15	0-10	0	vgl. § 51 Abs. 4	1	
	Summe Wahlpflichtbereich Nebenstudienrichtung							20	5-15	5-15	0-10	0		
Anwendungsfächer	6	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Anwendungsfachmodule gemäß § 52	vgl. Modulkatalog gem. § 52 Abs. 3					0-5	5-10	0-5	0	vgl. § 52 Abs. 3	1	
	Summe Anwendungsfach							15	0-5	5-10	0-5	0		
Technische Schlüsselqualifikationen	7	Wahlmodule der Technischen Schlüsselqualifikation gemäß § 53	vgl. Modulkatalog gem. § 53 Abs. 3					0-5	0-5	0-5	0	vgl. § 53 Abs. 3	1	
	Summe Technische Schlüsselqualifikationen							5	0-5	0-5	0-5	0		
Masterseminar	8	Masterseminar gemäß § 6 ABMPOMathe/NatFak	Masterseminar				2		0	0	5	0	Seminarleistung, gem. § 6 ABMPOMathe/NatFak	1
	Summe Masterseminar			0	0	0	2	5	0	0	5	0		
Masterarbeit	9	Masterarbeit gemäß § 55	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (ca. 60 Seiten)	1
	Summe Masterarbeit							30	0	0	0	30		
Summen SWS (mind.) und ECTS-Punkte				0	0	0	2	120	30	30	30	30		

Erläuterungen:

Seminarleistung: vgl. § 6 Abs. 4 und 5 **ABMPOMathe/NatFak.**“

14. Nach **Anlage 2c** werden folgende neue **Anlagen 2d** und **2e** angefügt:

”
Anlage 2d: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Data Science, Teilzeit, Beginn Wintersemester

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
				V	Ü	P	S	T		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
Kernmodule Data Science	1	Mathematics of Learning	Mathematical Data Science	2					5	5							Klausur (60 Min.)	1	
			Practical Mathematical Data Science		1														
	2	Deep Learning	vgl. § 43a FPOINF					5		5							vgl. § 43a FPOINF	1	
	3	Selected Topics in Mathematics of Learning	Mathematics of Learning	2					5			5						Klausur (60 Min.)	1
			Übung Mathematics of Learning		1														
Summe Kernmodule Data Science								15	5	5	5	0							
Hauptstudienrichtung	4	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der gewählten Hauptstudienrichtung gemäß § 51	vgl. Modulkatalog gem. § 51 Abs. 4						0-10	0-10	0-10	0-10	0-10				vgl. § 51 Abs. 4	1	
	Summe Wahlpflichtbereich Hauptstudienrichtung								30	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10					
Nebensstudienrichtung	5	Wahlpflichtmodule aus den Katalogen der nicht gewählten Nebensstudienrichtungen gemäß § 51	vgl. Modulkatalog gem. § 51 Abs. 4						0-10	0-10	0-10	0-10	0-10				vgl. § 51 Abs. 4	1	
	Summe Wahlpflichtbereich Nebensstudienrichtung								20	0-10	0-10	0-10	0-10	0-10					
Anwendungsfächer	6	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Anwendungsfachmodule gemäß § 52	vgl. Modulkatalog gem. § 52 Abs. 3									0-5	0-5	5-10			vgl. § 52 Abs. 3	1	
	Summe Anwendungsfach								15				0-5	0-5	5-10				

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
				V	Ü	P	S	T		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
Technische Schlüsselqualifikation	7	Wahlmodule der Technischen Schlüsselqualifikation gemäß § 53	vgl. Modulkatalog gem. § 53 Abs. 3									0-5	0-5	0-5			vgl. § 53 Abs. 3	1	
	Summe Technische Schlüsselqualifikation								5				0-5	0-5	0-5				
Masterseminar	8	Masterseminar gemäß § 6 ABMPOMathe/NatFak	Masterseminar				2								5		Seminarleistung gem. § 6 ABMPOMathe/NatFak	1	
	Summe Masterseminar						2		5						5				
Masterarbeit	9	Masterarbeit gemäß § 55	Masterarbeit						30							30	Masterarbeit (ca. 60 Seiten)	1	
	Summe Masterarbeit								30							30			
Summen SWS (mind.) und ECTS-Punkte									120	15	15	15	15	15	15	30			

Erläuterungen:

Seminarleistung: vgl. § 6 Abs. 4 und 5 ABMPOMathe/NatFak.

Anlage 2e: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Data Science, Teilzeit, Beginn Sommersemester

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
				V	Ü	P	S	T		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
Kernmodule Data Science	1	Mathematics of Learning	Mathematical Data Science	2					5		5							Klausur (60 Min.)	1
		Practical Mathematical Data Science		1															
	2	Deep Learning	vgl. § 43a FPOINF					5	5									vgl. § 43a FPOINF	1
	3	Selected Topics in Mathematics of Learning	Mathematics of Learning	2					5		5							Klausur (60 Min.)	1
Übung Mathematics of Learning				1															
Summe Kernmodule Data Science									15	5	10	0	0						
Hauptstudienrichtung	4	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der gewählten Hauptstudienrichtung gemäß § 51	vgl. Modulkatalog gem. § 51 Abs. 4						0-10	0-5	0-15	0-10	0-10					vgl. § 51 Abs. 4	1
	Summe Wahlpflichtbereich Hauptstudienrichtung								30	0-10	0-5	0-15	0-10	0-10					
Nebensstudienrichtung	5	Wahlpflichtmodule aus den Katalogen der gewählten Nebensstudienrichtungen gemäß § 51	vgl. Modulkatalog gem. § 51 Abs. 4						0-10	0-5	0-15	0-10	0-10					vgl. § 51 Abs. 4	1
	Summe Wahlpflichtbereich Nebensstudienrichtung								20	0-10	0-5	0-15	0-10	0-10					
Anwendungsfächer	6	Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Anwendungsfachmodule gemäß § 52	vgl. Modulkatalog gem. § 52 Abs. 3									0-5	0-5	5-10				vgl. § 52 Abs. 3	1
	Summe Anwendungsfach								15				0-5	0-5	5-10				
Technische Schlüsselqualifikation	7	Wahlmodule der Technischen Schlüsselqualifikation gemäß § 53	vgl. Modulkatalog gem. § 53 Abs. 3									0-5	0-5	0-5				vgl. § 53 Abs. 3	1
	Summe Technische Schlüsselqualifikation								5				0-5	0-5	0-5				

	Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS					Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
				V	Ü	P	S	T		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.		
Masterseminar	8	Masterseminar gemäß § 6 ABMPOMathe/NatFak	Masterseminar				2								5			Seminarleistung gem. § 6 ABMPOMathe/NatFak	1
	Summe Masterseminar						2		5						5				
Masterarbeit	9	Masterarbeit gemäß § 55	Masterarbeit						30								30	Masterarbeit (ca. 60 Seiten)	1
	Summe Masterarbeit								30								30		
Summen SWS (mind.) und ECTS-Punkte									30	15	15	15	15	15	15	30			

Erläuterungen:

Seminarleistung: vgl. § 6 Abs. 4 und 5 ABMPOMathe/NatFak.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium ab dem Sommersemester 2022 aufnehmen werden und für diejenigen, die im Masterstudium Data Science bereits nach einer der bisher gültigen Fassungen der FPO Data Science studieren. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 48 Abs. 1 Satz 3 sowie Anlagen 2b und 2c für alle Studierenden, die sich im Modul Bachelorarbeit sowie in den geänderten Kernmodulen „Mathematics of Learning“ und „Selected Topics in Mathematics of Learning“ noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁴Abweichend von Sätzen 2 und 3 gelten die Änderungen in §§ 39 Abs. 1 Satz 2, 49 und 54 Abs. 1 sowie Anlagen 2d und 2e für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ⁵Prüfungen in den Satz 3 erwähnten Modulen der Anlagen 2b und 2c nach den bisher gültigen Fassungen dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2022/2023 angeboten. ⁶Ab dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt legen die vom Wegfall des Angebots betroffenen Studierenden ihre (Wiederholungs-)Prüfungen nach der Fachstudien- und Prüfungsordnung in der dann gültigen Fassung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 26. Januar 2022 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 28. März 2022.

Erlangen, den 28. März 2022

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 28. März 2022 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2022 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. März 2022.